

S A T Z U N G des Vereins „Förderverein der Gesamtschule Hiesfeld e.V.“

§ 1 Der Rechtsträger

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Hiesfeld e.V.“.
 - 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 46539 Dinslaken, Kirchstr. 65. Er kann Zweigniederlassungen in anderen Städten der Bundesrepublik Deutschland gründen.
 - 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Gesamtschule Hiesfeld.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist unparteiisch.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Fördergelder und Spenden von in- und ausländischen Unternehmen und Vereinen sowie Institutionen werden im Verein der Satzung entsprechend, vorbehaltlich einer Zustimmung durch den Vorstand, gemeinnützig verwendet.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Die Mitgliedschaft

1. Persönliche Voraussetzungen

Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengemeinschaft werden, die den Vereinszweck als berechtigt anerkennt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Entscheidung des Vereins über einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
2. Der Aufnahmeantrag ist von den Bewerbern schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag wird vom Vorstand beschieden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Tod des Mitgliedes,
- (b) Austritt,
- (c) Ausschluss.

2. Der Austritt ist wirksam, wenn er schriftlich spätestens vier Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt wird und muss ausschließlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung einen fälligen Mitgliedsbeitrag nicht leistet. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins entgegensteht oder dem Verein grob in seinem Ansehen schadet. Dem Ausschluss durch den Vorstand folgt eine zwingende Bekanntmachung bei der nächsten Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und eine Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, jederzeit in der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Die Rechte ruhen, soweit ein Beitragsrückstand besteht.

2. Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 12€ und wird zum 15.12. für das laufende Geschäftsjahr eingezogen.

3. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine zeitlich begrenzte Freistellung von Beiträgen beschließen.

§ 8 Die Organe und ihr Handeln

1. Organe des Vereins, Vertretung

1.1 Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

1.2 Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer je einzeln gem. § 26 BGB vertreten.

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) dem Kassierer.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- bis zu acht Beisitzer für bestimmte Aufgaben.

3. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Vereinssatzung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse, sowie für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

5. Der/die Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, leiten die Mitgliederversammlungen.

6. Der Vorstand ist berechtigt bis zu einer Vergabesumme von 500 € eigenständig, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung, zu entscheiden. Verbleibt auf dem Vereinskonto ein Mindestkassenbestand von 2.500 € kann der Vorstand über die darüberhinausgehende Summe frei verfügen, auch wenn sie den Betrag von 500 € übersteigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung findet spätestens bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und auf der Homepage unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über folgende Punkte:

(a) Satzungsänderung oder Vereinsauflösung,

(b) Wahl des Vorstandes,

(c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,

(d) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,

(e) Entlastung des Vorstandes,

(f) Wahl zweier Kassenprüfer mit 2-jähriger Amtsperiode.

3. Der Vorstand kann neben der Jahreshauptversammlung jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu, die nicht übertragbar ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in Urschrift vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beendigung des Vereins

1. Vereinsauflösung

1.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

1.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dinslaken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Gesamtschule Hiesfeld zugutekommen, zu verwenden hat.

Dinslaken, den 25.08.2021